Sitzungsvorlage 35/008/2015

Aktenzeichen	Verfasser
170-0	Röck, Franz-Xaver

Beratung	Datum	
Umweltausschuss	06.07.2015	öffentlich
Stadtrat	28.07.2015	öffentlich

Betreff

Festsetzung des Dombachtals als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Bundesnaturschutzgesetze; Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Sachverhalt:

A) Verfahrensstand:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 14.10.2014 zur Fortführung des Inschutznahme-Verfahrens wurde vom Umweltamt das Anhörungsverfahren nach Art. 52 Bayer. Naturschutzgesetz durchgeführt.
Dabei wurden die zu beteiligenden Fachbehörden und –stellen gehört sowie der Verordnungsentwurf und die Schutzgebietskarten für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurden alle betroffenen Grundeigentümer per Schreiben über das Vorhaben informiert und der Verordnungsentwurf einschließlich der Schutzgebietskarten zur allgemeinen Einsichtnahme in das Internetangebot der Stadt Ansbach eingestellt.

Gemäß Art. 52 BayNatSchG sind die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen von der für den Erlass der Verordnung zuständigen Körperschaft (kreisfreie Gemeinde) zu prüfen; das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.

B) Ergebnis des Anhörungsverfahrens:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden nachfolgende Stellungnahmen abgegeben:

	Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
awean	1 a)	Die Unterhaltung von bestehenden Abwasserentsorgungsanlagen soll unter § 7 – Ausnahmen- aufgenommen werden.	Dem Vorschlag wird zugestimmt, der Verordnungsentwurf wird unter § 7 - Ausnahmen - Abs.1 Nr.4 entsprechend geändert.
	1 b)	Aufgrund einer Überschwemmungsgefahr im Bereich Dombachsiedlung soll für eine eventuelle Regenrückhalteeirichtung die an die Thomasstraße angrenzende Fläche am Taleingang auf einer Länger von ca. 200 m aus dem geplanten Schutzgebiet herausgenommen werden.	Die vorgeschlagene Fläche soll nicht herausgenommen werden. Künftige eventuelle Maßnahmen zum Hochwasserschutz können durch eine Befreiung nach § 8 der Verordnung umgesetzt werden. Derzeit ist weder ein Zeitpunkt noch der gegebenenfalls erforderliche Flächenbedarf für solche Maßnahmen bekannt.

Wasserwirtschaftsamt und städt. Tiefbauamt	2)	Beide Stellen weisen ebenfalls auf Überlegungen zum Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Taleingang Thomasstraße hin.	Siehe Stellungnahme 1 b)
Bay. Waldbesitzer Verband e.V.	3 a)	Der forst- und landwirtschaftliche Wegebau und die Wegeunterhaltung sollen von der Erlaubnisverpflichtung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) ausgenommen und unter § 7 -Ausnahmen- aufgeführt werden.	Die Forderungen sollten abgelehnt werden. Vorhaben im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Verkehrswegen sind bereits unter § 7 -Ausnahmen- erfasst. Bei darüber hinaus-gehenden Vorhaben sowie bei Erstaufforstungsanträgen soll durch den Erlaubnisvorbehalt der naturschutzfachliche Aspekt, z. B. zur Bewahrung des Landschaftsbildes, gerade hervorgehoben werden.
	3 b)	für Erstaufforstungen soll der Erlaubnisvorbehalt (§ 6 Abs. 1 Nr. 7) gestrichen werden, weil bei der Genehmigungspflicht durch die Forstbehörde bereits naturschutz-fachliche Kriterien berücksichtigt werden.	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	4 a)	Im Bereich von Dombach i. L. soll ein größerer Umgriff aus dem geplanten Schutzgebiet ausgespart werden, um die künftige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe nicht zu beeinträchtigen.	Die bisher vorgenommene Schutzgebietsabgrenzung folgt dem Abgrenzungsvorschlag des Landschaftsplans als Bestandteil des seit dem Jahr 2000 rechtskräftigen Flächennutzungsplans. Das Umweltamt schlägt vor, den bisherigen Abgrenzungsvorschlag zu ändern und die hofnahen Flächen am südwestlichen Ortsrand auszusparen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der zwei Landwirtschaftsbetriebe in Dombach i. L. werden somit durch das Landschaftsschutzgebiet nicht gefährdet.
	4 b)	Die bisher praktizierte ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen soll ausdrücklich zugelassen sein.	Die Forderungen werden aufgrund der nicht eingeschränkten, ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung bereits erfüllt.

	4 c)	Die Erhaltung vorhandener Dränagen und Gräben in funktionsfähigem Zustand soll generell erlaubt werden.	Siehe Stellungnahme 4 b)
	4 d)	In der Verordnung soll eine Anleinpflicht für Hunde aufgenommen werden, aufgrund des Problems der Futterverschmutzung durch Hundekot.	Eine Anleinpflicht für Hunde im geplanten Landschaftsschutzgebiet ist nicht möglich. Hierzu müssten weitergehende, artenschutzrechtliche Gründe vorliegen, wie z. B. im Naturschutzgebiet Scheerweiher. Gemäß Art. 30 Bayer. Naturschutzgesetz besteht bereits ein Betretungsverbot für landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen während der Zeit des Aufwuchses.
Bay. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken	5 a)	Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes wird abgelehnt und vorgeschlagen, davon abzusehen. Nach Auffassung des Bayerischen Bauernverbandes ist eine Festsetzung aus Gründen des Naturschutzes unnötig und verursacht lediglich überflüssigen Aufwand und Kosten. Zur Begründung werden folgende Punkte aufgeführt:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	5 b)	Der jetzige Zustand und die Beschaffenheit des Dombachtales sind durch die nachhaltige, naturschonende Bewirtschaftung der ansässigen Land- und Forstwirte über Jahrzehnte entstanden.	Bei den meist großflächigen Landschaftsschutzgebieten handelt es sich in aller Regel um durch menschliche Tätigkeiten gestaltete Kulturlandschaften. Daraus lässt sich aber nicht der Schluss ableiten, dass ein Landschaftsraum auch in Zukunft in seinem Gebietscharakter erhalten bleibt. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet soll einen besonderen Lebensraum langfristig vor negativen Veränderungen schützen.
	5 c)	Die hier entstandene Kulturlandschaft mit natürlichen und naturbelassenen Strukturen mit bei gleichzeitig hoher Artenvielfalt ist ursächlich durch die Initiative der Dorfbewohner, Grundeigentümer und Bewirtschafter begründet.	
	5 d)	Es gab zudem in den letzten 20 Jahren keine Negativentwicklung, trotz der früheren Aufhebung eines Schutzgebietes.	

	5 e)	Die freiwillige Eigeninitiative von Bewohnern und Bewirtschaftern des Dombachtals sollte nicht durch ordnungsrechtliche Maßnahmen behindert oder negativ beeinflusst werden.	Siehe Stellungnahme 5 a) bis 5 d)
	5 f)	Sensible Gebietsbereiche sind bereits als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes befinden sich zwei kleinere „geschützte Landschaftsbestandteile“ mit 3,2 ha bzw. 3,6 ha Fläche. Diese stellen, auch schon aufgrund der Flächengröße, eine völlig andere Schutzgebietskategorie dar. Es ist üblich, bereits bestehende, strenger geschützte Landschaftsbestandteile in einem Landschaftsschutzgebiet nicht extra auszugrenzen.
	5 g)	Eine ausschließliche Unterschutzstellung von Privatwald im Gegensatz zu Stadt- und Staatswald ist nicht gerechtfertigt und nicht begründbar.	Die Waldflächen der Gebietskörperschaften (Staatswald, Stadtwald) wurden bereits 2007 zum „Erholungswald“ nach Art. 12 Bayer. Waldgesetz erklärt. Diese Waldbereiche sind dadurch i. S. ihrer Erholungsfunktion bereits ausreichend geschützt.
	5 h)	Die noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe werden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet.	Siehe Stellungnahme 4 a)
	5 i)	Das Heranrücken des Landschaftsschutzgebietes bis an die Hofstellen ist dauerhaft als existenzgefährdend einzustufen, da eine weitere Verschärfung von Auflagen eines einmal etablierten Schutzgebietes nicht auszuschließen ist.	Eine weitere Verschärfung von Auflagen ist nicht zu befürchten, weil rechtlich nicht zulässig.

	5 j)	Die geplante Festsetzung wurde im laufenden Flurneuordnungsverfahren nicht thematisiert und im Rahmen der Neuzuteilungen nicht berücksichtigt oder bewertungstechnisch beachtet.	Die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes war nach Auffassung des Umweltamtes nicht Gegenstand des Flurneuordnungsverfahrens Elpersdorf, da die im Verfahren neu zu verteilenden Landwirtschaftsflächen in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung nicht eingeschränkt werden. Seitens der Stadt Ansbach bestand keine Absicht normale Landwirtschaftsflächen zu übernehmen. Dies wäre auch aufgrund des Flächenumfangs nicht möglich gewesen. Demgegenüber hat die Stadt weitgehend alle ertrags-schwachen oder schwer bewirt-schaftbaren Flächen übernom-men, insbesondere Feucht- und Magerwiesen.
	5 k)	Entlang der Gewässer werden die Schutzstreifenflächen bereits extensiv bewirtschaftet.	Im Flurneuordnungsverfahren werden vom Amt für ländliche Entwicklung (ALE) an den Oberflächengewässern zwischen 3 m und 7 m breite Uferrandstreifen ausgewiesen, die nach Abschluss des Verfahrens der Stadt Ansbach übertragen werden. Diese Randstreifen fungieren insbesondere als Pufferstreifen; Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Randstreifen sollen noch dieses Jahr vom ALE festgelegt werden.
	5 l)	Jeder Umbruch von Dauergrünland in Ackerland und Dauerkulturen ist bereits jetzt nur noch mit behördlicher Genehmigung zulässig.	Der Umbruch von Dauergrünland unterliegt seit Juni 2014 einer Genehmigungspflicht durch das Landwirtschaftsamt. Dies betrifft alle landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die für das Jahr 2014 öffentliche, landwirtschaftliche Zahlungen beantragt haben. Flächeneigentümer, die keine Zahlungen beantragt haben, werden von der Genehmigungspflicht nicht erfasst.

	5 m)	Freiwilliger Naturschutz mit und durch die vor Ort ansässigen Landwirte ist bisher und weiterhin für die Zukunft einem behördlichen, ordnungsrechtlichen Naturschutz vorzuziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
	5 n)	Eine Festsetzung würde dauerhaft die private Eigeninitiative und das Engagement der vor Ort ansässigen Menschen für Natur und Landschaft stark reduzieren.	
Herr Wißmüller (landwirtschaftliche Hofstelle am südwestlichen Ortsrand) Dombach i. L.	6 a)	Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde eine „Niederschrift der Bedenken der Dombacher Bürger zur Festsetzung des Dombachtals als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz“ durch Herrn Wißmüller eingereicht.	Die darin vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind inhaltlich deckungsgleich mit denen der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Die hierzu gemachten Aussagen gelten sinngemäß für dieses Schreiben. Siehe Stellungnahme 5 a) bis j)
	6 b)	Die betriebliche Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebs wird durch das Landschaftsschutzgebiet in bedrohlicher Weise eingeschränkt, insbesondere hinsichtlich künftiger, baurechtlicher Genehmigungsverfahren, genehmigungsfreier Bauvorhaben sowie aufgrund von Auflagen zum Immissionsschutz. Mit seinem Sohn steht auch ein möglicher Hofnachfolger bereit.	Siehe Stellungnahme 4 a) Auflagen zum Immissionsschutz bei einer eventuellen betrieblichen Erweiterung richten sich dagegen ausschließlich nach Immissionsschutzrecht und sind unabhängig von einer Landschaftsschutz-gebietsausweisung.

	6 c)	Die geplante Landschaftsschutzgebietsausweisung war nicht Gegenstand im Flurneuordnungsverfahren. Bei Kenntnis des geplanten Landschaftsschutzgebietes, wären die (zugeteilten) Flächen nicht übernommen worden, weil diese durch die Einschränkungen minderwertig werden.	Die Ausführungen unter Punkt 5 j) gelten sinngemäß. Im Flurneuordnungsverfahren Elpersdorf wäre es möglich gewesen, die geplante Landschaftsschutzgebietsausweisung aus dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft oder von Seiten des ALE anzusprechen. Seit dem Beschluss des Umweltausschusses am 23.09.2013 zur Ausweisung des Dombachtals als Landschaftsschutzgebiet (Bericht in der FLZ am 24.09.2013) war die geplante Landschaftsschutzgebietsausweisung bekannt. Bis zur vorläufigen Besitzeinweisung am 05.11.2013 bzw. Rechtskraft des Flurneuordnungsverfahrens am 11.03.2014 waren Flächenänderungen noch möglich. Bei Ablehnung von zugeteilten Flächen innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes wären dem Landwirt jedoch letztlich seine bisherigen (nicht arrondierten) Flächen in etwa gleichem Flächenumfang innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verblieben.
	6 d)	Die Stadt Ansbach hat keine Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes übernommen.	Die zwei innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes gelegenen „geschützten Landschaftsbestandteile“ befinden sich überwiegend in städtischem Eigentum (rd. 6,8 ha Fläche). Daneben hat die Stadt rund 3,40 ha Grünlandflächen (Feucht- und Magerwiesen) innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes übernommen.
	6 e)	Eine Unterschutzstellung des Stadtwaldes bzw. Staatswaldes ist nicht erfolgt.	Siehe Stellungnahme 5 f)

	6 f)	Die Landschaftsschutzgebiets-ausweisung verursacht hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	6 g)	Es werden folgende Forderungen erhoben: - Durch das geplante Landschaftsschutzgebiet darf die betriebliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht gefährdet und beeinträchtigt werden. - Der Umgriff um die Hofstelle muss erweitert werden. - Der gesamte Wiesengrund mit angrenzenden Forstflächen westlich von Dombach i. L. muss aus der Unterschutzstellung herausgenommen werden.	Siehe Stellungnahme 4 a)
Die Regierung von Mittelfranken - höhere Landesplanungsbehörde	7	Die Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwendungen und stellt fest, dass die geplante Festsetzung mit den Zielen des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8) in Einklang steht. Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken teilt ebenfalls mit, dass die geplante Schutzgebietsausweisung im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des RP 8 steht, und begrüßt das Vorhaben ausdrücklich aus Sicht der Regionalplanung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
weiteren beteiligten Fachbehörden	8	Von den weiteren beteiligten Fachbehörden und -stellen wurden keine Einwände geäußert bzw. keine Stellungnahmen abgegeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

C) Zusammenfassende Bewertung:

Die Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse im Naturschutzbereich zeigen, dass die Ausweisung von Schutzgebieten, innerhalb der verschiedenen Schutzgebietskategorien, notwendig ist. Schutzgebiete sind das Grundgerüst für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes bedeutet den grundsätzlichen Schutz des Gebietscharakters eines herausragenden Naturraums. Die Wirkung eines Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere in einer zusätzlichen Hürde für Bautätigkeiten im Außenbereich zu sehen. Eine Landschaftsschutzgebietsausweisung ist, insbesondere auch im Hinblick auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung zumutbar.

In Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens, schlägt das Umweltamt vor:

1. Die bisherige Abgrenzung des geplanten LSG wird geändert; die ortsnahen Flächen südwestlich von Dombach i. L. werden, herausgenommen. Das Schutzgebiet verkleinert sich dadurch um 2,70 ha Fläche. Einen aktualisierten Plan des LSG erhalten die Sitzungsteilnehmer als Tischvorlage.

2. Der Verordnungsentwurf wird wie folgt geändert:

   a) Aufgrund der Stellungnahme der awean, wird die Unterhaltung von bestehenden Abwasserentsorgungsanlagen unter § 7 - Ausnahmen - Abs.1 Nr. 4 mit aufgenommen.

   b) Der einleitende Satz unter § 6 - Erlaubnis - Abs.1 wird (redaktionell) geändert und das Wort „insbesondere“ eingefügt. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass die aufgeführten erlaubnispflichtigen Handlungen nicht abschließend genannt sind (Verwaltungsvorschlag).

   (s. VO-Entwurf in der Anlage; die Änderungen sind farblich gekennzeichnet)

3. Die weiteren vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden aus den jeweils genannten Gründen nicht berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Abgrenzung des Schutzgebiets und der Verordnungs-Entwurf werden wie unter Punkt C Nr.1 und 2 vorgeschlagen geändert.

2. Die weiteren im Anhörungsverfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden abgelehnt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Landschaftsschutzgebiet durch amtliche Bekanntmachung rechtskräftig auszuweisen.

Anlagen:

Entwurf Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Dombachtal Stand 25.6.2015